

SATZUNG

zur Änderung der öffentlichen Entwässerungsanlage der Gemeinde Kötz Entwässerungssatzung (EWS)

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde
K ö t z folgende

1. Änderungssatzung

§ 1

In § 17 Abs. 2 wird der Satz 1 wie folgt geändert:

Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen.

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kötz, den 27.06.2016

GEMEINDE KÖTZ



**Ernst Walter
Erster Bürgermeister**